

ganda zugleich Generalpräsident der Unio cleri und der päpstlichen Erwachsenenwerke ist, also ohne weiteres dort den Vorsitz führt.

Die Unio cleri ist so durch die neuen Maßnahmen aufs engste mit den Päpstlichen Werken verbunden. Diese senden ihre Vertreter in die Nationalräte der Unio, während die Unio in sämtlichen Ausgleichsgremien der praktischen Werbearbeit vertreten ist. Es kann nunmehr auch keine Bedenken mehr geben, durch die Priesterpropagandisten der Unio zugleich die Päpstlichen Werke fördern zu lassen und umgekehrt durch solche der Päpstlichen Werke für die Unio zu arbeiten. Die Ökonomie der Kräfte rät zu enger Zusammenarbeit, wie dies in Italien und Holland schon solange geschieht. Auch in Deutschland war seit der Überführung des deutschen Priestermissionsbundes in die Unio cleri organisatorisch ein Zustand geschaffen, der nach der Neuordnung des Jahres 1937 nicht wesentlich verändert zu werden braucht. Daß freilich hier die Unio cleri eine gründliche innere Belebung braucht, kann kein Einsichtiger bezweifeln.

Das neue Zentralamt des Priestermissionsbundes hat inzwischen zwei Jahre gearbeitet²⁵. Sein Plan ist, zunächst die Ausbreitung des Bundes in der ganzen katholischen Welt zu sichern, weil nur auf dieser Grundlage die Unio cleri zur Erfüllung gesamt kirchlicher Aufgaben herangeholt werden kann. Das Sekretariat konnte mit Unterstützung der päpstlichen Nuntien und Delegaten die Unio in 20 Ländern kanonisch errichten. Mit Hilfe des nach Latein-Amerika gesandten Fides-Redakteurs de Unzalu wurde der Priestermissionsbund in 46 Diözesen Latein-Amerikas neu eingeführt. Anfang 1938 war die Unio cleri bei 35 Nationen eingeführt. Der Zugang an Mitgliedern seit 1. Juli 1936 belief sich auf 12 963. Der Gesamtmitgliederbestand beträgt 167 482. Die Unio ist in 752 Diözesen eingerichtet. Relativ sehr gering ist ihr Mitgliederbestand in England und Schottland (121), Lettland, Portugal, Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Kuba, Haiti, Japan, Indien, Mexiko, Panama, Peru, in den Vereinigten Staaten (4665 von 31 649 Priestern), Uruguay, Venezuela. Die angelsächsischen Länder und Südamerika bieten dem Priestermissionsbund noch immer große Entfaltungsmöglichkeiten.

Kleine Beiträge

Die Mission sui iuris

Von Prof. Dr. M. Bierbaum

Das ganze Missionsgebiet, die „terra missionum“, wird nach dem Grade der Entwicklung eingeteilt in Missionen sui iuris, Apostolische Präfekturen, Apostolische Vikariate und auch in Diözesen; letztere haben trotz der bereits errichteten Hierarchie noch etwas Unfertiges an sich (z. B. Mangel an genügender Dotation und einheimischen Klerikern) und unterstehen deshalb noch der Propaganda-Kongregation, während die Hierarchie in den fertigen Diözesen der Jurisdiktion der Konsistorialkongregation untersteht¹. Von diesen Hauptarten der territorialen

²⁵ Erster Jahresbericht in Unionis cleri pro missionibus generalis conspectus anno 1938, Romae 1938, 13 ff.

¹ G. Vromant, Jus Missionariorum. Introductio et normae generales, Löwen 1934, S. 10—11.

Gliederung ist die *Missio sui iuris* nicht im Kirchlichen Gesetzbuch erwähnt, obwohl sie schon vor 1917 bestanden hat; der Grund des Schweigens im CJC ist die kurzlebige Dauer dieser Einrichtung. Deshalb hat sich auch die kirchenrechtliche Doktrin kaum damit beschäftigt. Infolgedessen sind Unklarheiten und Zweifel über die Rechtsverhältnisse in einem solchen Territorium entstanden, die besonders seinen Vorsteher in unangenehme Lagen bringen konnten. Augustinus Pugliese S. S. hat das Problem aufgegriffen und in dem Artikel *De Missione sui iuris eiusque Praelato* manche Unklarheiten beseitigt².

1. Die Entstehung, Dauer und Organisation der *Mission sui iuris*. — Unter den kirchlichen Territorien der Missionsländer steht die genannte Mission auf der untersten Stufe der Entwicklung. Sie entsteht rechtlich, indem der Hl. Stuhl ein Gebiet, das missionarisch betrachtet noch völliges Neuland ist oder das schon innerhalb eines Missions Sprengels (Ap. Präfektur oder Vikariat) lag, als eigenrechtliche Mission erklärt. Benannt wird dieses neue kirchliche Gebiet meistens nach dem wichtigeren Orte der Gegend. Die neue Mission wird entweder jener Missionsgesellschaft übertragen, zu deren Gebiet sie bisher gehörte, oder einer anderen Gesellschaft. So wurde z. B. durch Apostolisches Schreiben vom 4. Jan. 1931 ein Gebiet von der Apost. Präfektur Salisbury in Südafrika abgetrennt, wo Mariannahiller Missionare schon länger tätig waren; es wurde ihnen als selbständige Mission unter dem Namen Bulawayo übertragen. Dieses Territorium wurde schon am 18. Juli 1932 zur Apost. Präfektur und 1937 zum Apost. Vikariat erhoben, — ein besonders deutlicher Beweis, wie kurzlebig diese eigenrechtlichen Missionen sein können. Mit der rechtmäßigen Errichtung wird die Mission *ipso iure* eine moralische Person, so daß sie Eigentum erwerben, besitzen, veräußern, Privilegien und Indulte erhalten kann. Nach den Angaben des *Annuario Pontificio* 1938 gibt es 22 unabhängige Missionen in den von der Propaganda-Kongregation abhängigen Missionsländern, 6 in Abhängigkeit von der Kongregation für die orientalische Kirche. In der Regel wird die eigenrechtliche Mission bei guter Entwicklung, d. h. bei genügender Zahl der Missionare, Gläubigen und Missionseinrichtungen, zunächst in eine Apostolische Präfektur³ umgewandelt; wenn die Mission sich aber durch große Vermehrung der Gläubigen und Vielseitigkeit der kirchlichen Anstalten besonders auszeichnet, kann sie ohne die Zwischenstufe der Präfektur zum Apostolischen Vikariat erhoben werden, wie es z. B. mit der Mission Beni in Belgisch-Kongo schon nach vierjährigem Bestehen geschehen ist (AAS. 1938, 282).

2. Der Leiter der *Mission sui iuris* und die Rechtsnatur seines Amtes. — In den Schemata zur Vorbereitung des *Codex Juris Canonici* vom J. 1912/13, 1914 und 1916 wurde der Leiter ausdrücklich als *Superior missionis* unter den Ordinarien aufgezählt, dagegen ist er im *Codex* selbst nicht ausdrücklich erwähnt. Die rechtliche Konstruktion seines Amtes geht nach Pugliese „fundamentaliter“ auf das Propaganda-Dekret „*Excelsum*“ v. 12. Sept. 1896 zurück. Er

² Vgl. *Commentarium pro Religiosis et Missionariis*, Rom 1937, S. 37/44 u. 175/84.

³ Für die Errichtung der Apost. Präfektur Kengtung i. J. 1927 verlangte die Propaganda-Kongregation die Anwesenheit von wenigstens acht Missionaren; vgl. G. B. Tragella, *Frontiere d'Asia illuminate*. *La Missione di Kengtung*, Mailand 1938 S. 225.

wird frei vom Hl. Stuhl ernannt, falls nicht die sog. Benennung auf Grund eines Indultes oder einer Abmachung der weltlichen Gewalt zusteht. Eine praktische Grundlage für die Auswahl der geeigneten Persönlichkeit ist der Bericht, den die Missionsordinarien alle fünf Jahre an die Propaganda einsenden mit Angabe der hervorragenderen Missionare des Bezirks; diese Grundlage gilt für den Fall, daß von einem Vikariat oder einer Präfektur ein Teil als *missio sui iuris* abgetrennt wird. Ferner schlägt der Generalobere der Missionsgesellschaft, dem die unabhängige Mission anvertraut werden soll, der Propaganda eine geeignete Persönlichkeit aus der Gesellschaft vor. Darauf erfolgt die Ernennung, und zwar durch ein einfaches Dekret der Propaganda, in dem der Leiter der eigenrechtlichen Mission als Superior ecclesiasticus Missionis bezeichnet wird. Seine Amtsgewalt ist eine *potestas ordinaria vicaria*, wie die der Apost. Vikare und Präfekten. Zum Beweise dafür, daß es sich um eine *ordentliche*, nicht um eine delegierte Gewalt handelt, führt Pugliese amtliche Dokumente und eine offiziöse Antwort der Propaganda an. In amtlichen Dokumenten, z. B. in Erlassen der Propaganda, wird der Name eines Superior Missionis sowohl für Vikare und Präfekten gebraucht als auch für den Leiter der unabhängigen Mission. Ferner wird bei der Approbation der kirchlichen Gerichtshöfe in den Missionen auch die unabhängige Mission genannt, so daß deren Vorsteher auch die ordentliche Vollmacht haben, einen kirchlichen Gerichtshof zu errichten, bei dem sie selbst Richter erster Instanz sind. In den Akten des Konzils von China 1924 heißt es ausdrücklich, daß die Vorsteher der Missionen eine ordentliche Gewalt haben (Art. 55). Auf die von Pugliese eingereichte Anfrage an die Propaganda über die Natur der genannten Amtsgewalt erhielt er die Antwort, der Vorsteher einer Mission *sui iuris* sei „*ex praxi et stylo eiusdem S. Congregationis*“ ein *Ordinarius loci* im Sinne des Canon 198; deshalb leite er das ihm übertragene Territorium „*in spiritualibus ac temporalibus iuxta Can. 335 § 1 cum limitationibus tamen in iure statutis, potestate non delegata, sed ordinaria seu ex officio, nomine ac vice Romani Pontificis exercenda*“. Aus den letzten Worten dieser Antwort ergibt sich, daß der Vorsteher der unabhängigen Mission seine ordentliche Amtsgewalt nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrage des Papstes ausübt, also mit einer *potestas non propria, sed vicaria*. In der Regel kann der Leiter der selbständigen Mission nicht zugleich das Amt eines Superior religiosus übernehmen, weil die beiden Ämter mehr oder weniger unvereinbar sind, wie V. Bartocetti hervorhebt (*Il Pensiero Missionario*, Rom 1937, S. 366).

3. Die Rechte und Pflichten des Leiters der Mission *sui iuris*. — Als ordentlicher Vorsteher seines Gebietes ist er Gesetzgeber, Verwalter, Richter und Inhaber der Zwangsgewalt. Für sein Verhältnis zu den in seinem Gebiete tätigen Genossenschaften gilt Canon 296 § 1, für sein Verhältnis zu den Oberen dieser Genossenschaften Canon 296 § 2 und die Ausführungsverordnung der Propaganda vom 8. Dez. 1929. Die ordentlichen Vollmachten werden durch delegierte Fakultäten, wie bei den Apost. Vikaren und Präfekten ergänzt, weil die Leiter auch zu den Ortsordinarien gehören. Im einzelnen hat er alle jene Rechte, und zwar *per analogiam* und in sinngemäßer Anwendung, die in dem Kapitel des Codex über die Vikare und Präfekten diesen zugesprochen sind. Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß der Leiter der unabhängigen Mission auch berechtigt ist, einen *Vicarius Delegatus* zu

ernennen, der praktisch die Stellung eines Generalvikars hat; denn in dem Erlaß Benedikts XV. darüber v. J. 1919 wurde die Vollmacht zur Ernennung einer solchen Hilfskraft ohne Einschränkung den „Missionsordinarien“ erteilt (vgl. A. Hein, Der Delegierte Vikar in den Missionen, in Missionswiss. u. Religionswiss., 1938, S. 218 ff.). Die für die Apostol. Vikare und Präfekten im Codex festgesetzten Ehrenprivilegien, die ihrer höheren Stellung entsprechen, stehen ex munere nicht dem Leiter der selbständigen Mission zu; jedoch gebührt ihnen jene Reverenz, die die Untergebenen den mit Jurisdiktion ausgestatteten Prälaten zu erweisen pflegen. — Auch der Umfang der Pflichten ist nach Analogie und sinngemäß der gleiche, wie bei den Vikaren und Präfekten; das folgt aus mehreren Erlassen der Propaganda, in denen die Vorsteher der unabhängigen Mission bezüglich der Pflichten in einer Reihe mit den Präfekten und Vikaren genannt werden. Unter die Pflichten fallen u. a. der alle fünf Jahre fällige Bericht nach Rom und die jährliche Statistik des Bezirks, die Residenzpflicht, die Visitation des Missionsfeldes, Einrichtung eines Missionsrates, jährliche Missionskonferenz, Heranbildung eines einheimischen Klerus, Aufteilung des Gebietes in dekanatsähnliche Bezirke und Quasipfarreien, Ernennung eines Pro-Leiters nach Amtsantritt.

Die territoriale Umschreibung der unabhängigen Mission und ihre Verfassung entspricht ohne Zweifel der natürlichen, organischen, stufenweisen Entwicklung eines Missionsgebietes, das aus kleinen, unfertigen Anfängen zur Vollreife der ordentlichen hierarchischen Verfassung heranwächst. Die Unfertigkeit dieser Organisation ist auch ein starker moralischer Antrieb für den Vorsteher und sein Personal, den Missionsbezirk so auszubauen, daß er möglichst bald die höhere Stufe der Präfektur oder des Vikariats erreicht.

Geschichte der katholischen Mission unter den eingewanderten Japanern in Brasilien

Von P. Martin Friese O. F. M., Brasilien

Die ersten japanischen Auswanderer kamen in großer Zahl, aber ohne Vermittlung einer Auswanderungsgesellschaft um 1910 nach Brasilien. Meistens unbemittelt und der Sprache unkundig mußten sie in den Kolonien Landarbeiterdienste verrichten. Wie jedem Ausländer, wurde es hier auch dem Japaner recht schwer, sich einzuleben oder sich mit einem Sklavenlos anderer Art abzufinden. Viele suchten durch Flucht sich zu verbessern. Einigen gelang es auch, in die Städte, besonders nach São Paulo, zu gelangen. Weitaus die meisten Japaner haben sich im Staate São Paulo niedergelassen. Die Gesamtzahl der eingewanderten Japaner kann mit rund 300 000 angenommen werden. Alle unter Vormund einer Gesellschaft Einwandernden werden unter Bewachung ins Innere befördert, um auf den umfangreichen Landgütern im Kaffee-, Baumwolle- und Bananenbau Dienste zu tun. Ein bis zwei Jahre müssen sie sich zu diesem Dienste verpflichten, dann können sich die Eingewanderten irgendwo niederlassen, d. h. sich ein Stück Land kaufen oder pachten, um es selbständig zu bearbeiten. Auffallend ist, daß man noch kaum einen Japaner in einer Regierungsstelle oder in öffentlicher Anstellung findet. Dies mag sich später ändern, wenigstens in einigen